

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 12.09.2024

Nr. 10/2024

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

-----	--

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Wirksamwerden der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ der Stadt Bückeburg	92
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Wirksamwerden der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 227 „Feuerwehrgerätehauses Cammer“ der Stadt Bückeburg	92

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

-----	--

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Wirksamwerden der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ der Stadt Bückeburg
2 zu:	Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Wirksamwerden der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 227 „Feuerwehrgerätehauses Cammer“ der Stadt Bückeburg

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Wirksamwerden der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ der Stadt Bückeburg

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Bauerngut“ der Stadt Bückeburg wurde vom Landkreis Schaumburg mit Verfügung vom 01.08.2024 (Az.:63/20//00871/2024) gem. § 6 BauGB genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ wurde vom Rat der Stadt Bückeburg am 23.05.2024 gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtskräftig.

Mit den beiden o.g. Bauleitplänen wird das Ziel und der Zweck verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche gegenüber dem Tierheim am Hasengarten zu schaffen. Dort ist die Errichtung eines Logistikzentrums geplant.

(Die Kartenausschnitte sind im Anschluss an Seite 93 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt.)

Die Bauleitpläne mit Begründungen und zusammenfassender Erklärung können ab sofort während der Dienststunden (montags – freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, dienstags 14.30 Uhr - 16.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr - 18.00 Uhr) bei der Stadt Bückeburg, Stadthaus I (FB Planen und Bauen), Marktplatz 3, 31675 Bückeburg von der Öffentlichkeit eingesehen und über die Inhalte dieser Bauleitplanungen kann Auskunft verlangt werden.

Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bückeburg, den 02.09.2024

Wohlgemuth
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Wirksamwerden der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 227 „Feuerwehrgerätehaus Cammer“ der Stadt Bückeburg

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrgerätehaus Cammer“ der Stadt Bückeburg wurde vom Landkreis Schaumburg mit Verfügung vom 06.08.2024 (Az.:63/20//00955/2024) gem. § 6 BauGB genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 227 „Feuerwehrgerätehaus Cammer“ wurde vom Rat der Stadt Bückeburg am 13.06.2024 gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Mit den beiden o.g. Bauleitplänen wird das Ziel verfolgt ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Außerdem soll die bestehende Wohnbebauung entlang der Straße "Am Tonloch" auf der Westseite ergänzt werden. Die südlich gelegene, aktuell gewerblich genutzte Fläche soll zukünftig ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt bzw. als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 227 "Feuerwehrgerätehaus Cammer" befindet sich in der Stadt Bückeburg im Ortsteil Cammer. Der Geltungsbereich der beiden Bauleitplanverfahren ist identisch.

(Der Kartenausschnitt ist im Anschluss an Seite 93 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigelegt.)

Die Bauleitpläne mit Begründungen und zusammenfassender Erklärung können ab sofort während der Dienststunden (montags – freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, dienstags 14.30 Uhr - 16.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr - 18.00 Uhr) bei der Stadt Bückeburg, Stadthaus I (FB Planen und Bauen), Marktplatz 3, 31675 Bückeburg von der Öffentlichkeit eingesehen und über die Inhalte dieser Bauleitplanungen kann Auskunft verlangt werden.

Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bückeberg, den 02.09.2024

Wohlgemuth
Der Bürgermeister

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

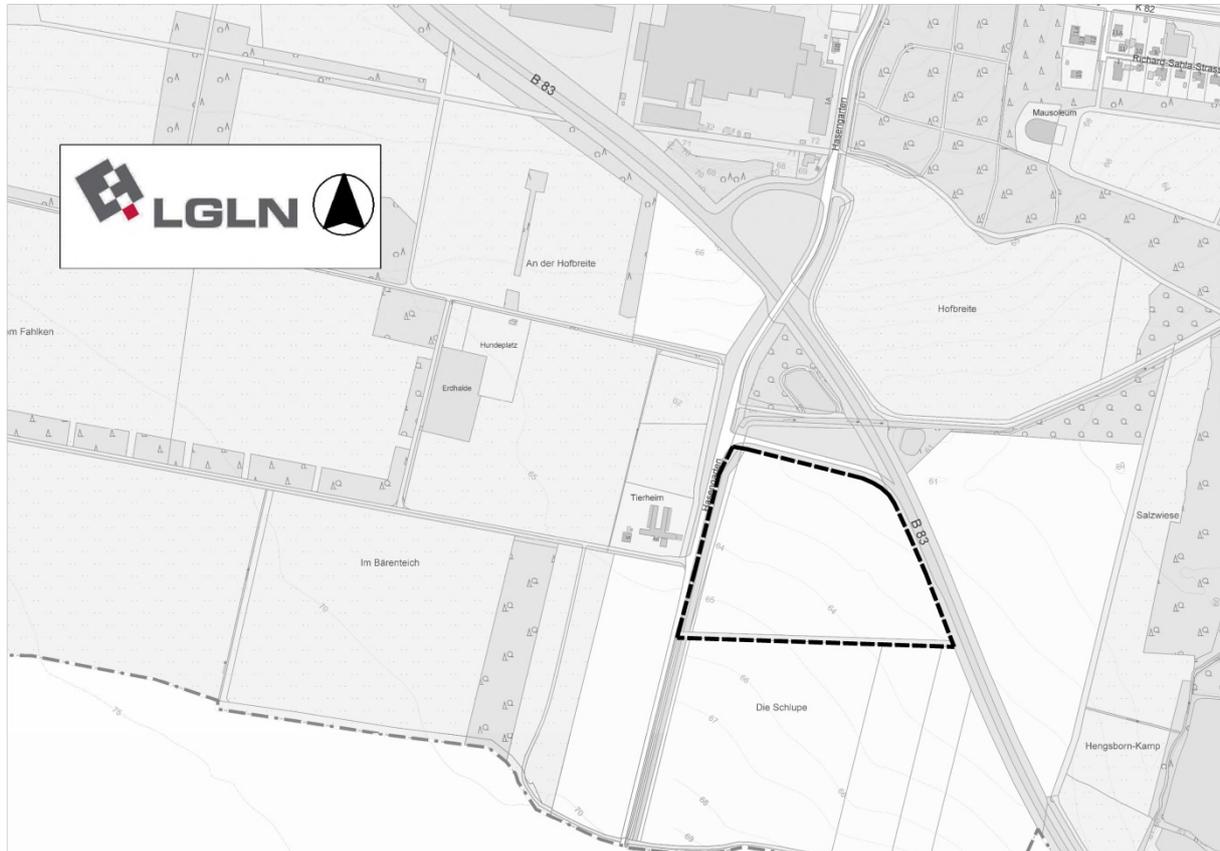
D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Wirksamwerden der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ der Stadt Bückeburg
(Amtsblatt Seite 92)

(bestehend aus 2 Seiten)

Die räumlichen Geltungsbereiche der beiden o.g. Bauleitpläne sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarzgestrichelten Linie dargestellt.

Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Bauerngut“:



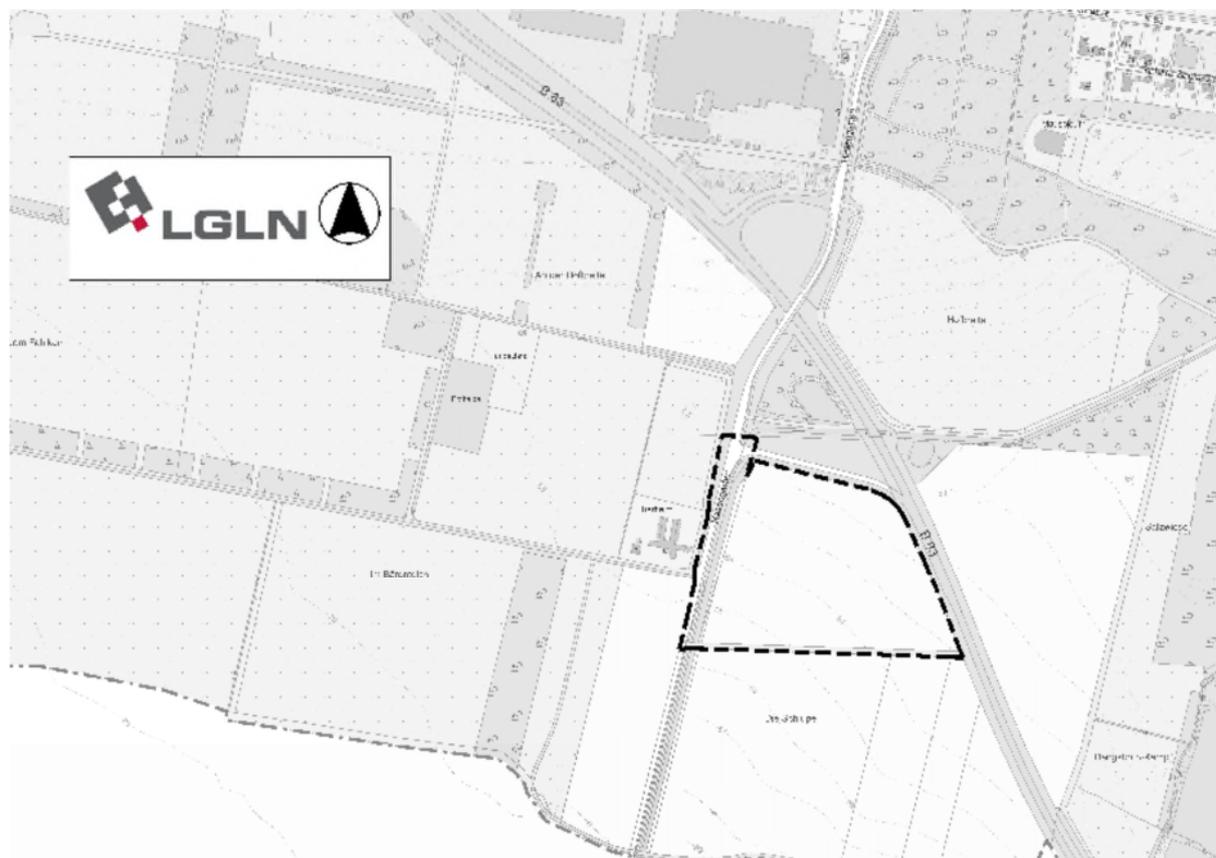
Kartengrundlage: Auszüge aus der Topographischen Karte (TK 25), © 2023 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln, ohne Maßstab

Anlage 1 zu:

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Wirksamwerden der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ der Stadt Bückeburg
(Amtsblatt Seite 92)

(bestehend aus 2 Seiten)

Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.93 “Erweiterung Bauerngut”:



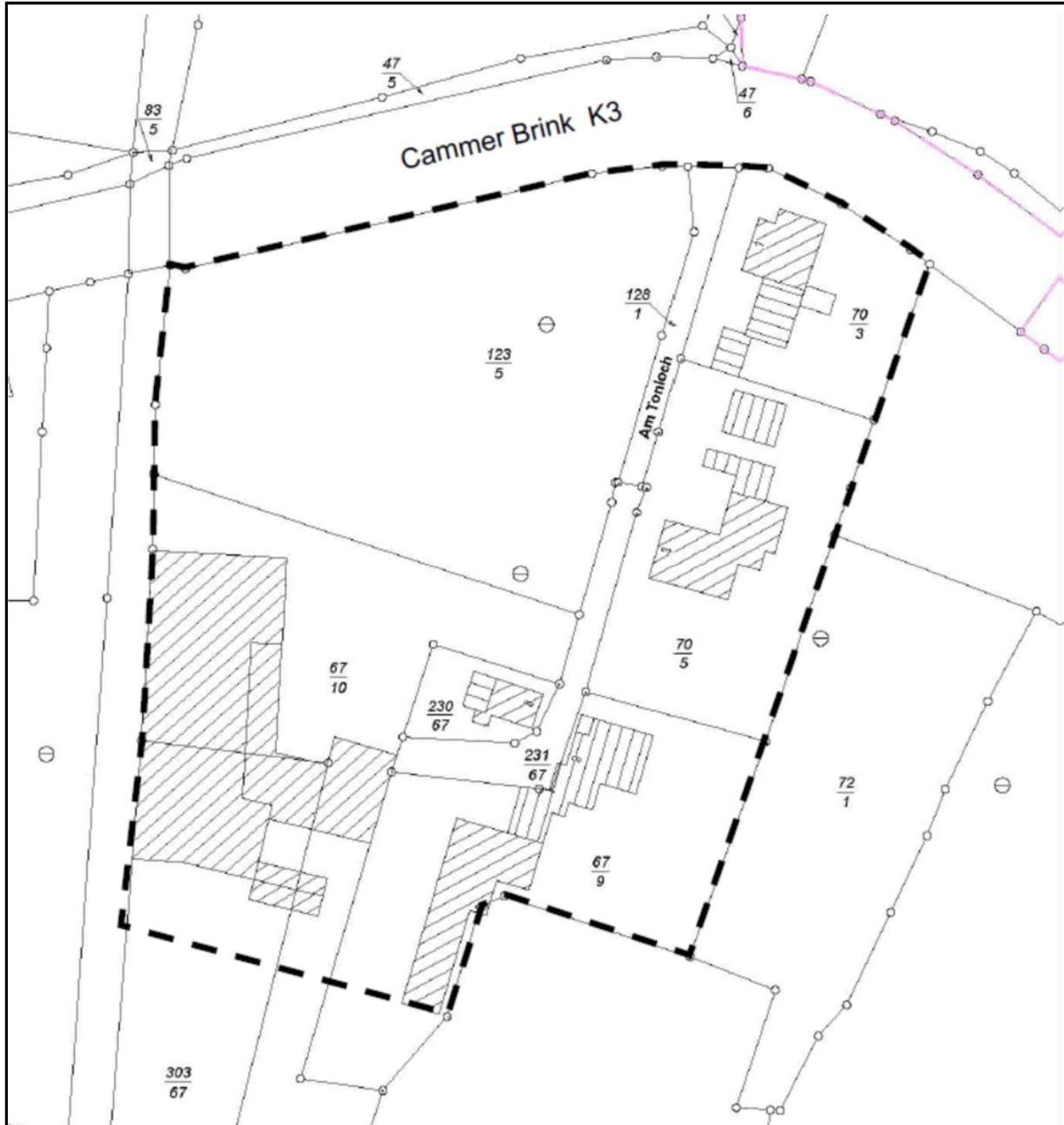
Kartengrundlage: Auszüge aus der Topographischen Karte (TK 25), © 2023 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln, ohne Maßstab

Anlage 2 zu:

Wirksamwerden der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 227 „Feuerwehrgerätehauses Cammer“ der Stadt Bückeburg
(Amtsblatt Seite 92)

Der räumliche Geltungsbereich der beiden o.g. Bauleitpläne ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie dargestellt.

Räumlicher Geltungsbereich der beiden Bauleitplanverfahren:



Kartengrundlage: Auszüge aus der Topographischen Karte (TK 25), © 2023 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln, ohne Maßstab